

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

■ Art. 1: Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹ Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ² Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. ³ Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. ⁴ Die Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) ...

■ Art 2: Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

- Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
- zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
- zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen,
- zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
- Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
- zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,
- die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,
- zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen,
- auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten,
- Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.

(2) Die Schulen erschließen den Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

(3) ...

■ Art. 3: Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) ¹ Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. ² Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. ³ Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist. ⁴ Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige

öffentliche Anstalten.

(2) ¹ Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind. ² Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

■ **Art. 91: Begriffsbestimmung**

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

■ **Art. 102: Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht**

(1) Ergänzungsschulen sind private Schulen, die nicht Ersatzschulen im Sinn des Art. 91 sind.

(2) ¹ Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. ² Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrkräfte beizufügen.

(3) ...

■ **Art. 103: Untersagung**

¹ Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schüler an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. ² ...

■ **Art. 114: Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt

1. ...

5. den **Regierungen**

a. ...

e. bei Ergänzungsschulen ...,

f. bei **Sing- und Musikschulen**,

g. ...

(2) Wird ein Lehrgang an einer öffentlichen Schule eingerichtet, so obliegt der für die Schule zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Aufsicht über den Lehrgang.

(3) ..

■ **Art. 128: Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹ ... ² Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann außerdem durch **Rechtsverordnung** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen

Voraussetzungen ein Lehrgang die **Bezeichnung Singschule und Musikschule** führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) ¹ Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ² ...

Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 (Stand 01.08.2000: Art. 128 Abs. 2 Satz 2) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 ¹ Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. ² Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

§ 2 (1) ¹ Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente,
3. Ensemblefächer.

² Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

§ 3 Die Singschule muss mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Vokalunterricht (Singklassen),
3. Ensemblefächer.

§ 4 (1) Die Musikschule/Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) ¹ Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. ² Diese wird bei Musikschulen/Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die

Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen.³ Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden.⁴ Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
2. der erfolgreiche Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B-Prüfung),
3. der erfolgreiche Abschluss als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

⁵ Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden.⁶ Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 und 5 unberührt.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muss genügend gesichert sein.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 5 (1) Für den inneren Betrieb der Musikschule/Singschule erlässt der Träger eine Ordnung.

(2)¹ Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden.

² Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Bei Musikschulen/Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

§ 7¹ Soweit eine Musikschule/Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden.

² § 6 bleibt unberührt.

§ 8 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. August 1987 eingeräumt